

Entwurf eines Gesetzes für die Durchführung gesamtdeutscher

Wahlen zur iNationalverSammlung

Entsprechend dem Willen aller patriotischen Deutschen, die verhängnisvolle Spaltung Deutschlands zu überwinden, ist es notwendig, zwischen den Vertretern Ost- und Westdeutschlands eine Verständigung herbeizuführen. Gemeinsam haben wir die hohe Aufgabe zu lösen, die Einheit Deutschlands wiederherzustellen, unserem Volke ein Leben in Ruhe und Frieden zu gewährleisten und den anderen Völkern die Sicherheit zu geben, daß ihre friedliche Arbeit nie wieder durch deutsche Aggressionsgelüste! gefährdet werde.

Leitsatz dieses Staates muß sein:

Alles durch das Volk! Alles für das Volk!

Alles mit dem Volke!

Diese ureigene deutsche Aufgabe können und dürfen wir nicht in fremde Hände legen. Deshalb müssen unverzüglich Vertreter aus Ost- und Westdeutschland zu einer Gesamtdeutschen Beratung zusammentreten, um der in allen Teilen unseres Vaterlandes erhobenen Forderung nach freien demokratischen Wahlen zu einer Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung zu entsprechen, zwecks Schaffung des einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschland. Als Grundlage für die Wahlordnung wird das Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 vorgeschlagen. Die Gesamtdeutsche Beratung hat die Aufgabe, über die Vorbereitung und die Durchführung dieser Wahlen Vereinbarungen zu treffen. Damit wahrt unser Volk das Recht, sein Land selbst zu verwalten und die Regierungsform zu wählen, unter der es leben will. Die Frage der internationalen Kontrolle der Wahlen ist auf der Gesamtdeutschen Beratung zu besprechen.

Zur Vorbereitung und Durchführung freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung ist in der Gesamtdeutschen Beratung ein aus Vertretern Ost- und Westdeutschlands bestehender Zentraler Wahlausschuß zu bilden.

In Durchführung dieser Grundsätze unterbreitet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachstehenden Entwurf zu einem Wahlgesetz als Vorschlag für die Gesamtdeutsche Beratung der Vertreter Ost- und Westdeutschlands:

I. Grundsätze

§ 1

(1) Die Freiheit der politischen Betätigung bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird allen Bürgern gewährleistet.

(2) Alle demokratischen Parteien, Organisationen und Vereinigungen haben die gleiche Freiheit für ihre Betätigung. Sie haben das Recht der Aufstellung von Kandidaten für die Nationalversammlung und die volle Freiheit der Wahlagitation.

§ 2

Das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern, wird in ganz Deutschland gewährleistet.

§ 3

Niemand darf wegen seiner politischen Stellungnahme verhaftet oder verfolgt werden oder Nachteile in seinem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erfahren. Niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

§ 4

Jedem Kandidaten zur Nationalversammlung sind freie politische Betätigung und persönliche Freiheit gewährleistet. Ihm ist für die Wahlzeit Urlaub zu gewähren. Der Kandidat darf weder verhaftet, vorläufig festgenommen, noch gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen werden.

§ 5

Jedem Kandidaten zur Nationalversammlung wird in allen deutschen Ländern und in Groß-Berlin unbehinderte Bewegungsfreiheit gewährleistet.

§ 6

Alle Beschränkungen im Personenverkehr innerhalb Deutschlands einschließlich Groß-Berlin werden spätestens 3 Monate vor der Wahl aufgehoben.

§ 7

(1) Öffentliche Versammlungen der Parteien, Organisationen oder Vereinigungen, die einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag eingebracht haben, sowie der Kandidaten zur Nationalversammlung sind unbeschränkt zugelassen. Sie bedürfen nicht der Anmeldepflicht und stehen unter öffentlichem Schutz.

(2) Die Beteiligung an den in den Versammlungen stattfindenden Erörterungen' und Kundgebungen durch Reden oder sonstige Meinungsäußerungen wird gewährleistet.

§ 8

Das Recht der Parteien, Organisationen oder Vereinigungen, die einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag eingebracht haben, sowie ihrer Kandidaten, ihre Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise in ganz Deutschland frei zu äußern und zu verbreiten, wird gewährleistet.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 9

(1) Die Mitglieder der Deutschen Nationalversammlung werden in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 18 Jahre alten deutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 10

Wähler ist, wer am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechtes sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

§ 12

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 13

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren (§ 42),
4. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Zentralen Wahlausschuß schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.